

Bericht an den Landrat

Bericht der: Geschäftsprüfungskommission
vom: 2. Juni 2016
Zur Vorlage Nr.: [2015-287](#)
Titel: **Geschäftsbericht und Jahresbericht 2014 der BVG- und
Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: – [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 – [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 – [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 – [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2015/287

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

betreffend Geschäftsbericht und Jahresbericht 2014 der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)

vom 2. Juni 2016

1. Ausgangslage

Die Geschäftsprüfungskommission des Kantons Basel-Landschaft (GPK BL) hat Geschäftsbericht und Jahresrechnung der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) für das Jahr 2013 geprüft und zuhanden des Landrates berichtet. Dieser hat ihn in seiner Sitzung vom 5. März 2015 genehmigt und den Empfehlungen der GPK BL zugestimmt.

Davon ausgehend hat die GPK BL ihren Bericht der GPK BS zugestellt und vorgeschlagen, Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der BSABB künftig alternierend durch die GPKs der beiden Partnerkantone prüfen zu lassen. Die GPK BS hat diesem Vorgehensvorschlag zugestimmt und berichtet, nach entsprechender Korrespondenz mit dem in Basel-Stadt für die BSABB zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD), zu Geschäftsbericht und Jahresrechnung der BSABB für das Jahr 2014.

Der vorliegende Bericht basiert auf der Berichterstattung der GPK BS.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Verhältnis Exekutive und Verwaltungsrat

Im Geschäftsbericht ist von einem jährlichen Austausch mit den Regierungsräten der beiden Kantone auf Ebene der zuständigen Fachdepartemente bzw. -direktionen die Rede. Nach Auskunft des JSD fand dieser Austausch am 1. September 2014 in Liestal statt. Das Gespräch diente dem Informationsaustausch und der Abstimmung von gemeinsamen Standpunkten. Dabei standen die Gebühren der BSABB (insbesondere die geplante Gebührenerkung sowie die damit im Zusammenhang stehenden politischen Vorstösse in den Trägerkantonen) sowie die Entschädigung des Verwaltungsrates im Zentrum. Diskutiert wurden auch allgemeine Entwicklungen im Stiftungs- und Pensionskassen- sowie im Aufsichtsumfeld, darunter auch das Verhältnis zur Oberaufsichtskommission BVG.

3. Neue Verfahrensordnung für Rekursfälle

Im Berichtsjahr hat der Verwaltungsrat eine neue Verfahrensordnung für Rekursfälle bei klassischen Stiftungen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt erlassen. Erste Rekursinstanz ist dabei der Verwaltungsrat selber. Dieser hatte einen Fall zu behandeln, der Rekurs wurde abgewiesen und der Entscheid ist rechtskräftig. Auf Nachfrage der GPK BS wird festgehalten, dass die neue Verfahrensordnung sich bewährt habe. Nicht optimal sei, dass je nachdem, ob eine klassische Stiftung ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft oder im Kanton Basel-Stadt habe, unterschiedliche Stellen als erste Rekursinstanz amten (in BL der Regierungsrat, in BS der Verwaltungsrat der BSABB).

4. Vergütung Verwaltungsrat

Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder war verschiedentlich Thema in Medien und Politik, per 1. Januar 2015 fand eine deutliche Senkung der Ansätze statt. Im Bericht des Regierungsrates Basel-Stadt zur konsolidierten Rechnung und Beteiligungen 2014 ist eine Vergütung der Kantonsvertretungen der BSABB von CHF 80'000 ausgewiesen. Diese bezieht sich noch auf die ursprüngliche Entschädigungsregelung mit einer pauschalen Entschädigung des Präsidiums von CHF 35'000, des Vizepräsidiums von CHF 25'000 und eines Mitglieds von CHF 20'000.

Ab 2015 teilt sich die Entschädigung in eine Pauschale und in ein Sitzungsgeld auf. Das Sitzungsgeld beträgt pro Person und Sitzung CHF 600, die Pauschalen belaufen sich auf CHF 22'500 (Präsidium), CHF 15'000 (Vizepräsidium) und CHF 12'000 (Mitglied).

5. Empfehlungen der GPK BL zu Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2013

Die GPK BL hat in ihrem Bericht zum Jahr 2013 drei Empfehlungen an die BSABB formuliert. Diese betrafen erstens die Nachhaltigkeit der Gebührenstruktur, zweitens die Rückzahlungsfristen für das Dotationskapital und drittens die Einführung von standardisierten Hilfestellungen für kleine Stiftungen ohne «professionelle» Verwaltung.

Zur Nachhaltigkeit der Gebührenstruktur hält das JSD fest, dass sich die Praxis der BSABB mit der Empfehlung der GPK BL decke. Seit 1. Januar 2015 sei eine Gebührenreduktion wirksam, deren Auswirkung auf die Jahresrechnung werde geprüft, je nach Fortschritt der Äufnung des Reservefonds sowie dem Stand der Rückzahlungen des Dotationskapitals würden weitere Reduktionen geprüft, mit dem Ziel einer nachhaltigen Gebührenstruktur.

Die Rückzahlung des Dotationskapitals ist gemäss BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag nicht von einer Frist, sondern von der Höhe des Reservefonds abhängig (vgl. § 16 Abs. 3 BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag). Gemäss Jahresrechnung 2014 wies der Reservefonds per 31. Dezember 2014 noch ein Defizit zur definierten Zielgrösse in Höhe von CHF 276'629 aus. Bei positivem Geschäftsgang im Jahr 2015 wird möglicherweise 2016 eine erste Teilrückzahlung des Dotationskapitals erfolgen.

Die GPK BL weist erneut darauf hin, dass im Vertrag über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel keine Frist für die Rückzahlung des Dotationskapitals festgesetzt wurde. Wie Christina Ruggli, Geschäftsleiterin BSABB, im November 2014 im Gespräch mit der GPK BL ausführte, hat sich die BSABB selber zum Ziel gesetzt, das Dotationskapital möglichst schnell zurückzuzahlen, um die tatsächliche Unabhängigkeit zu erreichen. Ziel ist es, den Reservefonds gemäss den Vorgaben von § 16 Abs. 3 des BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrags zu äufnen, um mit der Rückzahlung des Dotationskapitals beginnen zu können.

Die GPK BL ist nach wie vor der Meinung, dass die Gebühren gesenkt werden könnten, wenn sich die BSABB selbst weniger ambitionierte Ziele bezüglich der Erlangung der tatsächlichen Unabhängigkeit setzen würde.

Aktuell leistet die BSABB folgende Hilfestellung:

- Jährliches Informationsschreiben,
- Festhaltung von gesetzlichen Neuerungen,
- Tipps zur Einreichung der Berichterstattung,
- Musterformulare und Mustersdokumente,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen sowie
- schriftliche und telefonische Hilfestellung durch die Mitarbeitenden der BSABB im konkreten Einzelfall.

Ob darüber hinaus ein weiterer Handlungsbedarf für kleine Stiftungen ohne «professionelle» Verwaltung gegeben ist, wird sich in der von der BSABB beim Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt in Auftrag gegebene Umfrage bei den ihr unterstellten Institutionen zeigen.

6. Ausblick

Im Berichtsjahr wurde eine lineare Senkung der Gebühren beschlossen, wirksam auf 1. Januar 2015. Deren Auswirkungen auf die beaufsichtigten Institutionen sowie auf die BSABB sollen geprüft werden. Ebenso hat im 2015 eine Befragung der der BSABB unterstellten Institutionen stattgefunden, mit dem Ziel, die Dienstleistungen der BSABB punktuell zu verbessern. Der dazu verwendete Fragebogen war von der BSABB und dem Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt gemeinsam entwickelt worden. Die Umfrage wurde Ende 2015 durchgeführt, die Ergebnisse werden im Frühjahr 2016 erwartet.

7. Feststellungen

1. Der regelmässige Austausch von Exekutive und Verwaltungsrat im Sinne eines Eignerggesprächs ist unabdingbar.
2. Unterschiedliche Verfahrensarten im Rekurswesen in den beiden Trägerkantonen sind nicht optimal.
3. Die Vergütungsansätze für Verwaltungsratsmitglieder der BSABB wurden gesenkt.
4. Die BSABB ist bestrebt, ihre Dienstleistungen zu analysieren und wo möglich noch zu verbessern.

8. Empfehlungen an den Regierungsrat

1. Die GPK BL empfiehlt der Sicherheitsdirektion eine Fortsetzung der Eignerggespräche und bei Bedarf eine Intensivierung der aktuellen Praxis.
2. Die GPK BL empfiehlt, die Verfahren im Rekurswesen analog der Lösung im Kanton Basel-Landschaft anzugleichen.

9. Empfehlungen an die BSABB

1. Die GPK BL erwartet auch künftig eine regelmässige Überprüfung der Vergütungsansätze für Verwaltungsratsmitglieder.
2. Die Ergebnisse der erfolgten Umfrage sollten baldmöglichst bekanntgemacht werden.

10. Antrag an den Landrat

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat,

1. Geschäftsbericht und Jahresbericht 2014 der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel zu genehmigen,
2. den Empfehlungen an den Regierungsrat (vgl. Kapitel 8) und an die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (vgl. Kapitel 9) zuzustimmen und die Adressaten zu beauftragen, dem Landrat innert dreier Monate nach Landratsbeschluss eine Stellungnahme zu den sie betreffenden Empfehlungen abzugeben.

2. Juni 2016

Geschäftsprüfungskommission

Hanspeter Weibel, Präsident

Beilage/n

– Entwurf geänderter Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

betreffend Geschäftsbericht und Jahresbericht 2014 der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Geschäftsbericht und Jahresbericht 2014 der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel wird genehmigt.
2. Den Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission an den Regierungsrat und an die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel wird zugestimmt und die Adressaten beauftragt, dem Landrat innert dreier Monate nach Landratsbeschluss eine Stellungnahme zu den sie betreffenden Empfehlungen abzugeben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: